

Herr
Christian Gutknecht
Grüzenstrasse 3
8600 Dübendorf

Zürich, 4. Juli 2014

Akteneinsicht in Geschäftsunterlagen der ETH-Bibliothek

Sehr geehrter Gutknecht

Ihr Schreiben vom 23.06.2014 hinsichtlich einer Akteneinsicht nach Art. 12, Abs. 4 BGÖ in Geschäftsunterlagen der ETH-Bibliothek ist bei uns eingegangen.

In Ihrem Gesuch fordern Sie Zugang zu Dokumenten, aus denen ersichtlich wird, wie hoch die finanziellen Leistungen der ETH Zürich an die Verlage Elsevier, Wiley und Springer in den Jahren 2010–2016 waren bzw. sein werden.

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir diese Akteneinsicht verweigern. Dies habe ich Ihnen in einem kurzen Mail am 23.06.2014 auch bereits mitgeteilt.

Die von Ihnen gewünschten Dokumente fallen unter die in Art. 7 im Bundesgesetz für das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ) formulierten Ausnahmebestimmungen :

- Würde der Zugang gewährt, könnten Geschäftsgeheimnisse offenbart werden (Art. 7 Abs. 1 Bst. g BGÖ)
- Würde ein Zugang gewährt, würden Informationen vermittelt, deren Vertraulichkeit zugesichert wurde (Art. 7 Abs.1 Bst. h BGÖ)

Zur vorliegenden Stellungnahme kann mittels Schlichtungsantrag nach Art. 13 BGÖ ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden, soweit das Zugangsrecht beschränkt wird. Der Schlichtungsantrag muss schriftlich innert 20 Tagen ab Erhalt dieser Stellungnahme an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten, Feldeggweg 1, CH-3003 Bern, gerichtet werden.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Wolfram Neubauer
Direktor ETH-Bibliothek und Sammlungen